

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Allgemeine Zunft-Ordnungen Für Samtliche, in denen Hochfürstlich-Baden-Badischen Landen angesessene Künstler, Profeßionisten und Handwerkere

August Georg <Baden-Baden, Markgraf>

[1769]

Zweyte Abtheilung. Von der Zunft-Rechnung / auch Anweisung, nach welcher sich bey Verwalt-und Verrechnung deren = denen Handwerks-Zünften zustehenden Einkünften geachtet werden solle.

[urn:nbn:de:bsz:31-51086](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-51086)

Zweyte Abtheilung.

Von der Zunft-Rechnung / auch Anweisung, nach welcher sich bey Verwalt- und Verrechnung deren, denen Handwerks-Zünften zustehenden Einkünften geachtet werden solle.

Art. XVII.

Siebenzehendens. Wollen und befehlen Wir, daß in samtlischen Unseren Fürstlichen Landen, in allen Ober- und Nempteren bey einer jeden Zunft die Rechnungen auf gleichförmige Art geführet werden sollen, um dadurch allen Weiterungen und Unterschleifen vorzubiegen, und bessere Ordnung einzuführen; Zu dem Ende folgen hier die Rubriken, wornach so wohl die Rechnungs-Gebere als Rechnungs-Stellere das Manuale und die Rechnung selbst einzurichten haben.

Art. XVIII.

Einnahm-Geld an Reccessen.

Achtzehendens. Alle Reccessen entstehen entweder aus verweisenden alten oder neuen Ausständen, oder daß der Verrechner in die Rechnung schuldig wird.

D

Nun

Nun mag seyn, daß bey Zünften, bey welchen bishero schlechte Haushaltung, auch unrichtige Rechnungen geführet worden, mehrere alte Ausstände aufgeschwollen seind, und ein Berrechner auf den anderen verweist; Wir befehlen daher Unseren samtllichen Ober- und Beamten gnädigst und gemessen, daß sie von samtllich in ihrem gnädigst anvertrauten Ober- oder Amt befindlichen Zunft-Vorsteheren sich die umständliche Rechnungs-Ausstand-Verweise in Zeit von 14. Tagen dieser zu Handen bekommenden Verordnung einliefern lassen, Sie Beamte aber die Verweise in einer Frist von 6. Wochen liquidiren, denen Schuldner zu Abzahlung des Liquididi eine 6. wöchige Frist anberaumen, dann aber nach derer fruchtloser Verstreichung gegen selbe mit wirklicher Execution streng fürgehen sollen; Dahingegen hat der Berrechner dasjenige, was unrichtig und für verlohren geachtet wird, mit dem Auszug des Liquidations-Protocoll unter der Rubrick: In s Gemein, als verlohren in Ausgab zu bringen. Belangend die neue Ausstände; So ist Unser ernstlicher gnädigster Will und Befehl, daß, da die Zunft-Einkünften in lauter liquiden Posten bestehen, und die von denen Zunftgenossen Meistern, Gesellen und Jungen schuldig werdende Gelder nach Ausweis folgender Artickeln gleich bezahlet werden müssen, die Berrechnere platthin keine Ausstände aufschwellen lassen, sondern von dem, was sie gütlich nicht zu Handen

Handen bringen können, die Ausständ: Verzeich: nissen 4. Wochen vor der Zeit der Rechnungs: Stellung dem Ober: oder Amt übergeben, dieses aber solchen Ausständ, in soferne nicht eine ganz kurze bestimmte und ohnaufhaltlich zu beobachtende Frist zu geben nöthig gefunden wird, gleichbalten mit Zwangsmittlen beytreiben, auch von dem Rechnungs: Steller keinen Verweiß annehmen, sondern dem Rechnungs: Geber, in so ferne der Ausständ von seiner Fahrläßigkeit herrühret, solchen als baar vorhanden anschreiben, auch denselben zu dessen baarer Erlegung anhalten solle; Und gleichwie solchemnach Nichts zu Reccessu eingetragen werden kan, es seye dann der Verrechner habe auf folgendes Jahr wieder eine Rechnung zu geben; Also ist auch

Art. XIX.

An übertragenen Geldern.

Neunzehendens. dem Rechnungs: Wesen ganz gemäß, daß, wenn der einte Verrechner seine Rechnung abgibt, und baares Geld (dann Ausstände werden nicht angenommen) vorhanden ist, solches dem Nachfolger übertragen werde; Und da Wir hiehey gnädigst wollen und befehlen, daß, wo bey einer Zunft das baare Geld über 25. fl. ausmacht, von solchem, wenn das Ober: oder Amt aus erhebli:

chen Ursachen nicht dispensiret, wenigstens zwey Drittel zu sicherem gerichtlichen Capital angeleget werden sollen; So werden auch künftighin niemal viele Baarschaften, hingegen mehrere Capital-Briefe vorhanden seyn; Diese Capital-Briefe nun seynd in der Zunft-Lade wohl zu verwahren und an dem Zunft-Tag bey der Rechnungs-Abhdre dem Ober- oder Amt jedesmal in Originali vorzulegen, und damit keine Gefährde darunter gebraucht werden können; So seynd sothane Capitalien unter gegenwärtiger Rubrick mit Benennung des Jahrs, Monats, Tags, des Schuldners und der Summe einzutragen, hingegen nur allein das baare Geld in der Rechnung auszuwerfen, die Capital-Summe aber in dem Einbuck zu belassen; Gleich dann auch diese Einrichtung dahin dienlich ist, daß man in einer jeden Rechnung das activ-Vermögen der Zunft gleich einsehen könne.

Art. XX.

An Heus- und Boden-Zinsen.

Zwanzigstens. Diese Rubrick findet freylich nicht bey jeder Zunft, hingegen doch bey einigen ihre Anwendung, als zum Exempel: Da die Gerber-Zunft eine Loh- und Mühle, die Metzgere ein Schlacht-

die

die Webere ein Hechel-Haus, und dergleichen haben; Es wird sich also der vernünftige Rechnungs-Steller nach denen Umständen zu benennen, auch allensals diese Rubrick wegzulassen wissen.

Art. XXI.

In Capital-Zinsen.

Ein und zwanzigstens. Hier solle der Capital-Zins gleichsals mit Benennung des Schuldners der Summe des Hauptguts und des Tags, von welchem der Zins lauset, ein- und der Zins alljährlich ohnfehlbar abgetragen, oder der Schuldner gleich die erste 14. Tage nach der Verfall-Zeit bey Ober- oder Amt belanget, und die Execution erkant werden, auch ist bey saumseligen Schuldneren das Capital aufzukünden, fort währendem ein viertel jährigen Aufkündigungs-Termin um einen neuen Schuldner umzusehen, dann seiner Zeit das Capital einzuziehen und wieder gerichtlich anzulegen, auch jedes Capital auf folgende Art in das Zunft-Buch einzutragen:

„Den 16ten Merz 1760. entlehnet N. N. von

„N. gegen gerichtliches Unterpfind ein Capital

„ad 50. fl.

Wird es abgelöst, so wird es ingleichen also bemerket:

„Den 16ten Herbst-Monat 1767. löffet N. dies

„ses Capital ab.

Ⓔ

Art.

Art. XXII.

Von abgelöstem Hauptguth.

Zwey und zwanzigstens. Hier solle der Bedacht genommen werden, daß, wie ein Capital eingehet, solches gleich wieder angelegt werde; indeme die einmal vor die Zunft ersparte Capitalien nicht wieder verthan, sondern, so lang nicht das Ober, oder Amt aus erheblichen Ursachen die Verwilligung in deren Verwendung geben wird, erhalten werden sollen.

Art. XXIII.

Von aufgenommenem Hauptguth.

Drey und zwanzigstens. Diese Rubrick solle in Zunft, Rechnungen sehr selten zu finden seyn; massen jeder Zunft auf das schärfeste verboten wird, ohne vorhin bey Ober, oder Amt schriftlich angezeigter und zu der Zunft Nutzen gezeigender Ursache, auch von daher erhaltener schriftlichen und der Rechnung beyzuehstenden Erlaubnus Capitalien aufzunehmen.

Art. XXIV.

Von Leg, oder Umlag, Geld.

Vier und zwanzigstens. Das Leg, oder Umlag, Geld ist ein jeder zünftiger Meister ein- und

und alle Jahre zu bezahlen schuldig, er seye gleich anwesend, oder durch ehehafte Ursachen zu erscheinen hinderet; Und gleichwie dieses Leg-Geld, im Fall die Zunft keine passiv-Schulden hat, unter und von denen Anwesenden Meistern zu verzehren erlaubet wird; So solle jedoch jenes, welches die abwesenden Meistere zu zahlen und einzuschicken schuldig seynd, nicht verzehret, sondern der Zunft vorgesparet, sofort zu Bescheinigung dieser Einnahme eine Verzeichnuß, und zwar erstlich deren anwesenden, dann nach diesem deren abwesenden Meistern gemacht, und von dreyen bey der Rechnung mitsitzenden Meistern gleich an dem Einzugs-Tag zur Rechnung beurfundet, und diese Urkund der Rechnung beygelegt werden.

Art. XXV.

An Einschreib-Geld von Aufdingen und Ledigsprechen deren Jungen.

Fünf und zwanzigstens. Der sowohl vom Aufdingen als Ledigsprechen zu bezahlende ein Gulden ist ordentlich in Einnahm zu bringen, in der Ausgabe aber zu Unserer Fürstlichen Receptur vom Gulden 30. fr. dann der Lade 15. fr. die übrige 15. fr. aber dem Zunft-Meister und Zunft-Schreiber zu verrechnen und zu überlassen.

§ 2

Art.

Art. XXVI.

Von Einschreib-Geld deren Meistern.

Sechs und zwanzigstens. Dieses gebühret der Zunft alleinig, und davon dem Zunftmeister und Zunft-Schreiber zusammen vom Gulden, 15. kr.

Art. XXVII.

An Meister-Geld.

Sieben und zwanzigstens. Wann ein Meister aufgenommen wird; So solle das Meister-Geld gleich bezahlet und verrechnet, und hiervon die Helfte bey jedem Quartal-Ausschluß zu Unserer Fürstlichen Receptur in jedem Ober- oder Amt gegen Quittung aufgelieferet werden.

Art. XXVIII.

An Dispensations-Gebühren.

Acht und zwanzigstens. Hierunter ist zu verstehen, wan Wir in Ansehung der nicht vollbrachten Wander-Jahren und wegen Rücksicht des nicht zu machenden Meister-Stucks, und Aufhebung der zwey Ruhejahren vom Jungen Lehren, aus genugsam erheblichen Ursachen ohnmittelbar Höchst Selbsten gnädigst dispensiren, oder

oder in denen Art. 138. und 139. angemerkten Fällen durch Unsere gnädigst nachgesetzte Ober- oder Beamte dispensiren lassen.

Art. XXIX.

An Recognitions-Geld.

Neun und zwanzigstens. Hier werden diejenige Posten angeführet, wann die Zunft, mit Vorwissen des Ober- oder Amts, ausgefessenen Meistern, Schuh-Flickern, Stuckwerckern, oder dergleichen, in der Zunft zu arbeiten, oder Zünftiger Waaren zu verkauffen gestattet.

Art. XXX.

Von eingestandenen Gesellen oder Knechten.

Dreyßigstens. Aus denen besonderen Artickeln ergiebet sich selbst, bey welchen Zünften diese Rubrick der Rechnung einzuverleiben, oder wegzulassen seye.

Art. XXXI.

Von Rundschaften.

Ein und dreyßigstens. Diese werden bekantlich auf gestempelt Papier, wo es eingeführet ist, ausgefertigt, davor hat ein Gesell oder Knecht jedesmal, wann selbe neu gegeben werden, 15. fr. zu bezahlen, welcher Betrag auch in Einnahm zu bringen

§

bringen

bringen ist, davon werden der Zunft wegen Anschaffung der gedruckten und gestempelten Formularen 9. Kr. vergütet und bleiben in Einnahm, die übrige 6. Kr. aber werden denen Zunft-Vorgesetzten vor ihre Miete und Siegel-Wachs zum Sigill belassen, und seynd unter der Rubrick: An Diät und andern Gebühren, in Ausgab zu bringen.

Art. XXXII.

An Strafen.

Zwey und dreyßigstens. Die allgemeine und besondere Artikel besagen das weitere, in welchen die Zunft und Genossen allein betreffenden Fällen Wir der Zunft gnädigst gestatten, die schon bey jedem Fall bestimmte Strafen anzusetzen, Wir bemerken nur so viel anhero, daß überhaupt jene Strafen, welche sich nicht auf einen Gulden belauffen, der Zunft allein, von jenen aber, so auf und über einen Gulden kommen, jedoch mit Ausnahm deren, in vor- und nachstehenden Artikeln ausdrücklich vorbehaltenen Strafen, Uns die Helfte zukommen und zu Unseren Fürstlichen Recepturen geliefert, die andere Helfte aber der Zunft zu ihrem besseren Fortkommen und Aufnahm aus höchsten Gnaden belassen, dann zugleich die Strafen in der Rechnung mit kurzer Bemerkung der Ursache, dem Tag des Ansatzes und Nahmen des gestraften,
und

und zwar jene welche Uns und der Zunft zur Helfte gebühren, zu erst und nach einander, jene aber, welche der Zunft allein gehören, nach jenen eingetragten, und sonsten wegen gedachten Strafen so verfahren werden solle, wie es in folgendem Artikel des mehreren enthalten ist.

Art. XXXIII.

An zehenden Pfennig.

Drey und dreyßigstens. Aus der Hauptsächlichen Beweg-Ursach bestättigen Wir gnädigst jedem Handwerk in jeder besonderen Herrschaft, Ober- oder Amt seine Zunft-Ordnungen und Statuten, um Unseren samtllichen Fürstlichen Unterthanen, und auch jedem ins besondere seine Wohlfart und Fortkommen zu beförderen; Zu welchen Ende dann auch Fremde- und in Unseren Fürstlichen Landen nicht eingezünstete Meistere von aller inländischen Arbeit ausgeschlossen seynd; Nachdes me sich aber öfters ergibt, daß inländische zünftige Meistere die- der Arbeit nöthige Personen behörig nicht förderen, sondern aufhalten, übernehmen, oder auch die Arbeit so, wie es verlangt wird, nicht machen können, oder nicht verstehen, und was der Ursachen mehr seynd; Und es dann allerdings bedenklich wäre, Unsere Fürstliche Dienerschaft und übrige Unterthanen auch in diesen Fäl-

§ 2

len

len einzuschränken, und an die inheimische Meistere zu binden; Als erlauben Wir in solchen Fällen gnädigst, daß auch auswärtige in Unseren Fürstlichen Landen nicht zünftige Meistere arbeiten dürfen, dergestalten jedoch, daß von ihrem Verdienst der zehente Pfennig an die betreffende Handwerkszunft bezahlet, von dieser aber die Helfte hievon an Unsere Fürstliche Recepturen aufgelietheret, die andere Helfte aber der Abbruch leidenden Zunft aufgerechnet werden solle; Dahingegen seynd von dieser zehenten Pfennings Abgabe diejenige fremde Meistere ausgenommen, welche von Unserer gnädigst nachgesetzten Fürstlichen Hof-Sammer und Bau-Amt in Herrschaftlichen Bau- oder anderen Handwerks-Arbeiten angestellet und gebraucht werden.

Art. XXXIV.

An Schau-Geld.

Vier und dreyßigstens. Bey denenjenigen Handwerkeren, welche eine Schau-Ordnung und Schau-Geld zu beziehen haben, wird diese Rubrick hiemit eingeführet, bey andern aber ausgelassen, mit der Bemerkung, daß von dem, was an Schau-Geld fallet, ein Drittel an Unsere Receptur, aufzuliefern, ein Drittel unter der Rubrick: an Diät und anderen Gebühren, zu

zu verausgaben seye, und dann ein Drittel in der
Zunft-Cassen verbleibe.

Art. XXXV.

Insgemein.

Fünf und dreyßigstens. Nachdem über
alle besondere Einnahmen auch besondere Rubri-
cken entworffen seynd; So solle der Rechnungs-Ge-
ber die Einnahme auch in jeder Stelle ordentlich
eintragen, und der Rechnungs-Steller bey et-
waigen Fehleren darauf genau halten; Weilen aber
Fälle vorkommen können, welche nicht jährlich ge-
wöhnlich, folglich darüber keine Rubriken einge-
tragen seynd; So hat Rechnungs-Geber und
Steller alles dasjenige, was nicht schon besonders
benennet ist, unter hierobige Rubrick einzutragen.
Nach samtllichen Einnahms-Rubriken folgen nun
auch

Art. XXXVI.

Die Geld-Ausgabe zur Herr- schaftlichen Receiptur.

Sechs und dreyßigstens. Vorläuffig
ist hier anzumerken, daß der Rechnungs-Geber
auffer denen festgesetzten Posten ohne Vorwissen des
Zunft-Zugegebenen oder Beysiß-Meisters, in
starken Posten aber ohne Vorwissen des Obers

§

oder

oder Nints Nichts in Ausgabe bringen solle. Und da Wir öfters mißfällig vernennen müssen, und es aus denen vorliegenden vorgängigen Rechnungen genugsam zu erweisen ist, daß, statt die Uns gnädigst vorbehaltene Gelder zu Unseren Fürstlichen Recepturen behörig aufzulieffern, solche entweder gar nicht eingezogen, oder das eingezogene verzehret, und verschwendet worden, somit Uns das leere Nachsehen übrig geblieben seye. So befehlen Wir zu Vorbieugung derley Unordnungen gnädigst und ernstlich, daß, gleichwie alle Zunft-Gelder, so wie sie fällig werden, gleich baar bezahlet werden, also auch jeder Zunft-Meister die Uns gebührende Gelder, mittelst eines Quartal-Scheins, wovon unten ein Formular folgen solle, jedesmahl vor haltendem Quartal-Ausschluß in Unsere Fürstliche Receptur gegen von daher erhaltende und samentlich aufgelieferte Posten nahmentlich bemerkende Quittung abgeben solle.

Art. XXXVII.

An schuldigen Capital-Zinsen.

Sieben und dreyßigstens. Diese Zinsen sollen auf die Verfall-Zeit obnaufhaltlich bezahlet, widrigen Falls dem Zunft-Meister alle dierferthalben entstehende Kosten aufgehallet werden.

Art.

Art. XXXVIII.

Von abgezahltem Hauptguth.

Acht und dreyßigstens. Da Wir ein für allemahl nicht mehr gestatten, daß Zünften mit Schulden verhaftet bleiben sollen; Als wird dies fertzwegen annoch eine besondere Verordnung nachfolgen.

Art. XXXIX.

Von neu angelegten Capitalien.

Neun und dreyßigstens. Wie schon vorhen Art. 22. verordnet worden ist; So sollen die abgelöste Capitalien gleich wieder verzinslich angeleget, oder der Zunft-Meister, so ferne er in Ausfindigmachung eines hinlänglich vermöglichen Schuldners saumselig gewesen, angehalten werden, den mitlerweiligen Zins der Zunft-Cassen gut zu thun, worüber Unser Fürstliches Ober- oder Amt bey der Rechnungs-Abhöre zu erkennen hat; Wann aber sonsten 25. fl. oder mehr baar vorhanden seynd; So sollen davon, wie schon vorhen Art. 29. enthalten ist, wenigstens zwey Drittel verzinslich angeleget werden.

Art. XL.

Von angewiesenen alten Capitalien.

Bierzigstens. Hier werden die, unter der Rubrick: übertragen Geld, in dem Einbuck

§ 2

oder

oder Falz in Einnahm habende Capitalien auch wiederum, jedoch nur in der Falz in Ausgabe gebracht und an den Nachfolger verwiesen, damit man sehen könne, ob alle Capitalien richtig vorhanden seyen.

Art. XLI.

Verbauen.

Ein und vierzigstens. Verordnen Wir gemessen gnädigst, daß von denenjenigen Zünften, die Zunft-Gebäude haben, daran keine Ausbesserungen oder deren Vergrößerungen, es seye dann zuvor die Ober- oder Amtliche Einwilligung, auch von dorten her auf die übergebene Ueberschläge und Accorde die Begnemmigung erfolget, vorgenommen, bey Anschaffung neuer derley Gebäuden aber Unser Fürstlicher Consens unterthänigst eingehohlet werden solle.

Art. XLII.

Nachgelassen.

Zwey und vierzigstens. In Fällen, als da seynd: Nachlaß vom Meister-Geld, von Wander- und Lehr-Jahren, Machung des Meister-Stucks, Ruh-Jahren, und Haltung zweyer Jungen, Straffen, die auf- und über Einen Gulden steigen. 2c. Wird sich die Zunft bey 10. fl. Uns allein zu bezahlender Straffe nicht Unterstehen, jemanden ohne Unsere gnädigste Einwilligung oder ohne

ohne Amtliche Decretur Etwas nachzulassen; In Fällen aber, welche der Zunft allein gehörig, als da seynd: Strafen unter einem Gulden, oder was thro zur Ergetzlichkeit gegeben wird, können Wir geschehen lassen, wann die Zunft bey vorliegenden vernünftigen Gründen jemanden Etwas nachlassen will.

Art. XLIII.

Auf Zehrungen.

Drey und vierzigstens. Da bishero der schädliche Mißbrauch gewesen, daß, was an Zunft Geldern eingegangen, so geschwind wieder verzehret worden ist, daß auf denen Zunft Herbergen unter dem Nahmen Zunft Angelegenheiten fast täglich Zechende und Betrunkene anzutreffen gewesen seynd, so daß es das Ansehen hatte, die Zunft Gerechtsamen seyen nur allein zum Deck Mantel für die Zecher, Säuser, und Mißiggänger errichtet, wodurch dann auch beschehen ist, daß Wir das Uns gebührende nicht erhalten, und die Zünften statt mit denen von Uns ihnen in höchsten Gnaden überlassenen Abgaben zu ihrer Wohlfart und Fortkommen Etwas zu ersparen, noch Schulden gemacht, statt der Arbeit sich den Mißiggang und Zechen angewöhnet, das Ihrige mitverthan, Weib und Kind ins Elend und Armuth gesetzt haben, und dem Staat viele ohnmüße Burgere geworden seynd;

H

seynd;

seynd; Und Wir diesem schändlichen Unheil ein-
für allemal abgeholfen und solches eingestellet wis-
sen wollen; Solchemnach verordnen Wir gnädigst
und ernstgemessen, daß künftig a) auf Kosten und
Rechnung der Zunft: Cassen keine andere Zehrung,
als an dem allgemeinen Zunft: oder Bruder: Tag, und
zwar höher nicht, als sich das Leg: Geld der An-
wesenden erstrecket, gemacht werden solle; Doch
leidet solches b) einen Absatz, wan die Zunft noch
Schulden, oder weniger, als die nöthige ohnent-
behrliche Ausgaben hat. c) Solle mit dem Zunft:
Vatter vorhero allezeit nach abgezählten zehren-
den Meistern accordiret, mithin der Tisch nicht
mehr übertragen werden, als so weit sich das Leg:
Geld erstrecket; Zu dem Ende solle d) ein specifi-
cirter Wirths: Conto eingegeben, und von denen
Zunft: Vorgesetzten attestiret werden; Wie Wir
dann auch e) Unserem Ober: oder Amt weiter
gnädigst befehlen, daß, falls auf einen Bruder:
Tag mehr, als das Leg: und das: der Zunft
in nachbenamst werdenden Fällen zu einiger Ergetz-
lichkeit gnädigst gegönte Geld ausmachet, würde
verzehret werden, das übersteigende alsobald plat-
ter dingen gestrichen, und dem Wirth als nicht ver-
zehret heimfallen solle. Da es jedoch f) geschehen
kan, daß unter dem Jahr, entweder aus Herr-
schaftlichem Befehl, oder in nöthigen ohnvorge-
sehenen Zunft: Angelegenheiten die Zunft: Vorge-
setzte

setzte und einiger Zunft-Ausschuß zusammen kommen müssen; So wird, im Fall die Sache die Zunft überhaupt und nicht einen Meister ins besondere, oder eine andere Person betrifft, so vieles zu verzehren erlaubet, als sonst die Diät der zu dem Geschäft ganz allein erforderlichen Zeit ausmachet; Es ist mithin diejenige Zeit nicht dazu zu rechnen, da man bey der Wein-Kanne am Zunft-Tisch sitzt; Und damit hierin kein Unterschleif vorgehe; So ist g) in dem jederzeit zu verzeichnenden Zehrungs-Conto die Ursache der veranlasten Zusammenkunft, derselben Tag, die Länge der Arbeits-Zeit, auch der Namen jeder dabey gewesten Person ausdrücklich ein, auch von dem Zunft-Batter und Zunft-Meister zu unterschreiben, wie folgendes Formular zeigen wird; Würde dieses unterlassen werden; So hat Unser Ober- oder Amt den ganzen Conto platthin zu cassiren, und zur einen Helfte den Zunft-Batter zur anderen Helfte aber den Zunft-Meister zur Rückgabe des Empfangs zu verfallen, auch darauf ohne weiteres zu exequiren.

h) Gestatten Wir zwar fernerhin, daß dasjenige, was bey Aufding- und Ledigsprechen derer Jungen, auch bey Annahm eines Meisters, zum Meistermahl nach Inhalt der Articklen bezahlt wird, bey Zünften, welche Schulden-Loos, verzhret werden dürfe; Jedoch ist hierzu aus der Zunft-Cassen keines Kreuzers Werth zu nemmen, widrigensals das erstemal

dem Zunft-Meister und Zunft-Vatter zur Strafe jedem die Zurückgabe des verzehrten, mithin der gedoppelte Ersatz aufzulegen, das zweyte mal aber nebst dem doppelten Ersatz jeder noch in 2. fl. Uns allein zufallender Strafe zu verfallen ist. i) Werden die Zunft-Vätter sich so mehr angelegen seyn lassen, die Zunft-Genossene in der Zech nicht zu übernehmen, sondern leidentlich zu halten, als Wir jeder Zunft gnädigst freye Wahl lassen, ihre Herberg, in welchem Wirths-Haus sie wollen, aufzuschlagen, auch sollen die übernehmende Wirth nach Beschaffenheit der von ihnen beschenehen Ausschweifung empfindlich gestraft, und das Uebernommene der Zunft zurück gegeben werden. Wie dann endlichen k) der von mehreren Zunft-Vätern zur Ungebühr gefordert werdende Laden-Zins, das ist: ein gewisser jährlicher Zins, daß die Zunft ihre Zunft-Laden auf der Herberg stehen lassen dürfe, künftig aufgehoben und in der Rechnung gestrichen werden solle, wornach sich jeder Zunft-Vatter um so mehr zu achten wissen wird, als ihm lieb seyn solle, starke Kundschaft in seinem Wirths-Haus zu haben.

Art. XLIV.

Auf Almosen und Steuer.

Vier und vierzigstens. Obgleich Almosen geben, wenn es einem Bedürftigen gereicht wird, ein verdienstliches Werk ist; So schleicht doch

doch darunter mancher Mißbrauch ein, und wird manche Maas Wein, die man sonst nicht zu verrechnen weißt hierunter verstecket, der benöthigte Handwerks-Gesell aber leer laufen gelassen. Um auch dieser Unordnung doch wenigstens in etwas vorzubiegen; So hat der im Orth mitwohnende Beysiß, Büchsen, oder Viertel-Meister dem bedürftigen Handwerks-Gesellen, oder Knecht einen kleinen Zettel zu geben, darauf den Monats-Tag, den Nahmen des Gesellen oder Knechts, und das gebende zu benamsen, der Zunft-Meister aber diese Zettel seiner Verzeichnuß beyzuhessen, und zur Rechnungs-Stellung zu übergeben.

Art. XLV.

Auf Diät / Taglohn und derley Gebühren.

Fünf und vierzigstens. Jeder Arbeiter ist seines Lohns werth; Und da die mehreste Zehrungen abgethan seynd, die Zunft-Meistere und Zugegebene hingegen in Zunft-Sachen, sonderlich der Rechnung willen beschäftigt seynd; So ist billich, sie zu belohnen, wie auch nachfolgen wird. Dieser und auch deren Beamten Diät nebst anderen Gebühren kommen hiez einzutragen, und haben Wir zu Unserem Ober- oder Beamten die gnädigste Zuversicht, er werde

I

denen

denen Zünften nicht mehr abfordern, als die schon bekante Tax-Ordnung mit sich bringet.

Art. XLVI.

Insgemein.

Sechs und vierzigstens. Weilen zu weitläufig wäre, über alles Rubricken anzusehen; So wird gegenwärtige dem Rechnungs-Stilo gemäß eingeführet, um jenes, welches nicht besonders benennet ist, in Rechnungs-Ausgabe zu bringen, hauptsächlich aber darum, damit der Rechnungs-Geber in Nichts zu kurz komme, und alle seine Ausgaben einbringen könne; jedoch solle sich der Berechner bey Vermeidung willkühriger Strafe nicht unterfangen, etwas unter die Rubrick: **Insgemein**, zu bringen, was schon seine Bestimmung in der Rechnung hat, wie dann jenes, was sich in Einnahme oder Ausgabe auf 3. fl. erstrecket, jedesmal unter einer bestimmten besonderen Rubrick eingeführet werden solle.

Art. XLVII.

Sieben und vierzigstens. Da das ganze Rechnungs-Weesen so wohl in der Einnahme als Ausgabe in die bishero erwähnte Rubricken einschlagen muß; So hat der Zunft-Meister zu Bescheinigung sowohl der Einnahme als Ausgabe die nöthige der Sachen angemessene Auszüge, Bescheinigungen und Quittungen beyzulegen, oder zu befahren,

fahren, daß ihm das in Rechnung ohne Schein angeführte gestrichen und für jeden abgehenden Schein 30. fr. Strafe angesetzt, und eingetrieben werde.

Art. XLVIII.

Acht und vierzigstens. Damit Rechnungs-Geber um so weniger etwas auslassen, vergessen, oder sich selbst aus Unachtsamkeit unrecht thun, sondern vielmehr alles in der Ordnung führen möge; So solle jedem neu angehenden Zunft-Meister ein auf allen Seiten mit behörigen Rubriken bemerktes Manual bey Eintritt dieses Amtes zugestellet, und von ihm so wohl zu mehrerer Richtigkeit, als Erleichterung der Rechnungs-Stellung und Ersparung der Stellungs-Kosten jedes in seine behörige Rubriken ein- und nicht vermischt bald da, bald dorthin geschrieben, oder von Rechnungs-Gebern die verlängerende Stellungs-Zeit bezahlt werden. Da nun

Art. XLIX.

Neun und vierzigstens, auf solche Art und gegebene klare Anweisung ein wohl und redlich denkender Berrechner sich in Nichts vergehen kan, die Bosheiten der Menschen hingegen ohnergründlich seynd, und dann sich ergeben solte, daß

a) von dem Zunft-Meister ohne Vorwissen des, ihm zur Seiten gesetzten, den Schlüssel mit füh-

J 2

renden

renden Meisters ungewöhnliche Zehrungen und Kösten, oder Schankungen (welche beide letztere Punkten Wir ein für allemal abgethan wissen wollen, es geschehe dann zu der Zunft erweislichen Nutzen und mit einer bey Unserer gnädigst nachgesetzten Fürstlichen Regierung, oder wenigstens dem Ober- oder Amt ausdrücklich auswirkender Decretur) bezalet, oder b) von dem ganzen Handwerk etwas zum Zechen aus der Zunft-Lade genommen, oder c) von dem Zunft-Meister, und seinen Zugegebenen dergleichen der Zunft gehörige Gelder unter sich getheilet, geflissentlich und pflicht widrig auffer Rechnung gelassen, oder in Ausgabe fälschlich angerechnet, oder sonsten gegen Pflichten und Eyd gehandelt worden seyn würde; In solch erstem Fall hat ad a) der Zunft-Meister nebst einer Uns allein zufallender Geld-Buß von 4. fl. den Wieder-Ersatz in die Lade zu thun. ad b) Solle das ganze Handwerk viermal so viel Uns zur Strafe zu erlegen verfället, ad c) hingegen die schuldhafte Diebe und eydbrüchige Verrechner nach Unseren Fürstlichen Landes-Rechten, und insonderheit nach Unserer gnädigsten Verordnung vom 4ten Herbst-Monat 1762. processiret und gestrafet werden.

Art. L.

Fünfzigstens. Rucket der Bruder-Tag an; So hat der Zunft-Meister Manual und Beylagen
 samt

samt Zunft-Buch in Unsere Fürstliche Amtschreiberey zu bringen, und hieraus die Rechnung stellen zu lassen, ersagte Amtschreiberey aber die Rubriken ordentlich zu beobachten, nach der Einnahme sowohl, als nach der Ausgabe die Summen nicht auf ein Nebens-, sondern das folgende Blatt zusammen zu ziehen, auch die Ausgleichung doch ohnaußgeworfener anzusetzen, um in der Rechnungs-Abhøre nicht aufgehalten zu werden.

Damit nun eine Gleichheit durchgängig eingeführet, und dieser Rechnungs-Stilus jedem desto begreiflicher gemacht werde: So folget

Art. LI.

Ein und fünfzigsten. Ein Formular welcher Gestalt die Zunft-Rechnungen hinfünftig einzurichten seynd.

B a d e m e r

Becken- und Müller-Zunft-Rechnung

Mein

Peter Kleinen, als dormalig bestellten

Zunft-Meisters

über

Alle Einnahme und Ausgabe

Von Martini 1767. bis dahin 1768.

id est:

Für den Jahrgang 1768.

E i n n a h m e . G e l d

von

R e c e s s e n.

Bermög lezt abgehörter Rechnung bin ich: 14. fl. 16. fr.

℞

oder

oder

ist mein Rechner zu Receß verblieben z 14. fl. 16. fr.
Summa per se.

P. N. Falls die Zunft-Einkünften so beträchtlich seynd, daß jedes Jahr eine besondere Rechnung gestellet werden muß dann sonst mehrere Jahr wohl in eine Rechnung gebracht werden können.

An Haus- und Boden-Zins.

Von der Mehl- Waag seynd laut gerichtlicher Beurkundung dieses Jahr gefallen z 7. fl. 30. fr.
Von dem der Zunft gehörigen Hausplatz z 2. fl. 9. fr.
Summa 9. fl. 39. fr.

An Capital-Zinsen.

Stilles Vermögen Zunft-Buch

Von Martin Jöckel von Baden vom 16. Merz 1765. massen die vorige Zinsen bezahlet seynd, bis dahin 1766. für ein Jahr ab 50. fl. z z z 2. fl. 30. fr.
Von Georg Heimlich von Scheuren vom 17ten August-Monat 1765. bis dahin 1766. ab 20. fl. für ein Jahr. z z 1. fl. z
Von Peter Hummel von Balg vom 14ten Jener 1765. bis dahin 1766. ab 30. fl. 1. fl. 30. fr.
Von Michel Feissig von dar, vom 1. Hornung 1765. bis dahin 1766. ab 25. fl. 1. fl. 15. fr.
Summa 6. fl. 15. fr.
Eins

Einnahm - Geld

von

abgeldstem Hauptguth.

Vermög Zunft - Buch löset Martin Jöckel
von Baden sein von der Zunft gehabtes Ca-
pital den 16. Herbst-Monat 1766. ab mit 50. fl.

Summa per fe.

Einnahm - Geld

an

aufgenommenem Hauptguth.

Mit oberamtlichen Vorwissen entlehne zu
Erkaufung eines Stück Wiesen ein verzins-
liches Capital von Joseph Weber unterm
30ten Jener 1766. ad " " " 40. fl.

Summa per fe.

Einnahm

von

Leg- oder Umlag - Geld.

Laut beurfundeter Verzeichniß seynd von 80.
bey dem Bruder - Tag erschienenen Meis-
teren, und zwarn jedem ad 15. fr. gefallen " 20. fl.
Von 8. abwesenden Meistern " " " " 2. fl.

Summa 22. fl.

R 2

Ein

Einnahm. Geld

an

Einschreib. Gebühr, von Aufding. und Ledigsprechung
deren Jungen.

Gnädigster Herrschaft zur Helfte gehörig.

Gernög Zunft Buch Sol. 67. und 93.	Den 17ten Jener wurde Peter Haas aufgedingt, zahlt Einschreib. Gebühr	1. fl.
	Den 28ten Merz wurde Johannes Pfeif- fer lediggesprochen, und zahlt Einschreib- Gebühr	1. fl.

Summa 2. fl.

Hievon gebühret gnädigster Herrschaft 1. fl.

Denen Zunft. Vorsteheren 1. fl.

Einnahm. Geld

von

Einschreib. Gebühr deren Meistereen.

Der Zunft gehörig.

Gernög Zunft Buch Sol.	Jacob Gaul, von Fortlouis	1. fl.
	Peter Pfaf, von Baden	1. fl.
	Nicolaus Wolf, von Baden	1. fl.
	Anton Helmer, von Steinbach	1. fl.
	David Hecht, von Dof	1. fl.
	Paul Mädtgern, von Bühl	1. fl.

Summa 6. fl.

Hievon gebühret der Zunft 4. fl. 30. fr.

Denen Vorsteheren 1. fl. 30. fr.

Ein.

Einnahm

an

Meister: Geld.

Halb gnädigster Herrschaft.

Vermög. Zunft: Buch. Sol.	Jacob Gaul, von Fortlouis, fremd	24. fl.
	Peter Pfaf, Meisters: Sohn	3. fl.
	Niclaus Wolf, dessen Vatter nicht zünftig ware	16. fl.
	Anton Helmer, er und seine Ehefrau fremd	30. fl.
	David Hecht, von Doß, an eine zünftige Wittib N. N. geheurathet	8. fl.
	Paul Mdgtern, an eine zünftige Tochter geheurathet	8. fl.

Summa 89. fl.

Hievon gebühren gnädigster Herrschaft

" " " 44. fl. 30. fr.

Der Zunft " " " 44. fl. 30. fr.

Einnahm. Geld

an

Dispensations: Gebühren.

Laut Abschrift Hochfürstlich: gnädigsten

Decreti vom 17ten May wurde Ma-

theis Metzger von Stuttgart, ein Ban-

der: Jahr gnädigst nachgesehen, wofür

er als fremder bezahlt " " " 8. fl.

Latus 8. fl.

Joseph

Joseph Dreyfuß, wurde nach anliegendem Oberamtlichen Schein an seiner Lehr-Zeit ein Viertel-Jahr nachgelassen, davor er bezahlt	1. fl. 30. fr.
Melchior Himmel, der Meister dahier, wels- len ihm Oberamtlich erlaubt worden, in denen Ruhe-Jahren, wieder einen Jun- gen zu Lehren	2. fl.
Item derselbe zwey Jungen zu gleicher Zeit zu Lehren	3. fl.
Balthasar Höll, der Meister dahier wurde vermödg anliegendem Oberamtlichen Scheins, aus denen darin enthaltenen Ursachen von Machung des Meister-Stucks dispensiret, davor er das gewöhnliche zahlt mit	8. fl.

Summa 22. fl. 30. fr.

Hievon gebühren gnädigster Herrs- schaft	11. fl. 15. fr.
Der Zunft	11. fl. 15. fr.

Einnahm. Geld

an

Recognitions-Gebühren.

Bermödg amtlicher Erlaubnus, darf Chris-
toph Immerja, von Steinbach, mit

Mehl

Mehl und Griß hiesigen Wochen : Mark	
besuchen, bezahlt davor	2. fl.
N. die Krempin von hier diesfals	1. fl.
Summa	3. fl.

Einnahm. Geld

von

eingestandenen Becken-Knechten.

Bermög zünftlichen Alttestats ist dieses Jahr

hieran gefallen 2. fl. 48. kr.

Summa per se.

Einnahm. Geld

von

Kundschaften.

Bermög von der Zunft beurkundeter Verzeichnuß seynd 20. Stuck ausgegeben worden, extragen à 1 2. kr. für das Stuck, zusammen 4. fl.

Summa per se.

Dem Zunft-Meister gebühren hievon 2. fl.

Einnahm. Geld

an

Strafen.

Wovon gnädigster Herrschaft die Helfte gebühret.

Den 16ten Jener, Peter Magnicht, von hier, weil er einen Gefellen abgespannet 3. fl.

Latus 3. fl.

£ 2

Den

Den 19ten Hornung, Hermann Weibel,
von hier, weil er auf Lichtmeß: Tag ge-
arbeitet " " " 3. fl.

Den 20ten Merz, Philipp Groß, von Doff,
weilen er einen Becken: Knecht ohne Kund-
schaft zu haben, angenommen " " 5. fl.

Summa 11. fl.

Hievon gebühren gnädigster Herrschaft 5. fl. 30. fr.

Der Zunft " " " 5. fl. 30. fr.

Einnahm. Geld

an

Strafen.

Der Zunft allein gehörig.

Den 20ten Hornung lauffenden Jahrs,
Zeit Ungedultig, wegen ungebührli-
cher Aufführung " " " 45. fr.

Den 20ten dito, Lorenz Billnicht, wei-
len er seinen Cammeraden gescholten " 30. fr.

Den 1ten May, Heinrich Spath, wei-
len er über die Zeit aus dem Haus ge-
blieben " " " 30. fr.

Summa I. fl. 45. fr.

Einnahm. Geld

an

zehenden Pfening.

Nichts.

Massen bey dieser Zunft keines fallbar.

Ein.

Einnahm

an

Schau: Geld.

Vermög beurkundeter Verzeichnuß ist gefallen an Wochen: und Mark: Tügen ss 7. fl. 12. fr.
Summa per se.

Daran gebühret gnädigster Herrschaft ein

Drittel ad ss 2. fl. 24. fr.

Der Zunft ss 2. fl. 24. fr.

Denen Schau: Meistern ss 2. fl. 24. fr.

Einnahm: Geld

Insgemein.

Aus Graß erlösete aus der neu erkaufften
Wieß ss 12. fl.

Von Confiscations: Gut.

Aus dem: einem Müller von Stollhoffen, Namens N. N. wegen Haussiren weggenommenen und confiscirten Mehl, davon gnädigster Herrschaft ein Drittel, der Zunft ein Drittel, und dem Anzeiger ein Drittel gebühret, wurden nach Schein erlöset 3. fl.

Vermög Zunft: Buch. Fol. 67. und 81.
Ludwig Lustig, der sich im ehelichen Stand verfehlet, statt sonst gewöhnlichen 2. Ohmen Weins und 10. Basen Brodt der Zunft ss 5. fl.

Latus 20. fl.

M

Fidel

Vermög. Zunft-Buch, fol. 87. und 93.	Fidel Wasserich, weil er eine S. V. Hur ge-				
	heurathet	„	„	„	4. fl.
	Felix Achnicht, weil er eine ohnehliche Dir-				
	ne geheurathet, sich mit der Zunft einzu-				
	finden	„	„	„	3. fl.
	Mary Schnabstweck, weil er sich wegen Dieb-				
	stahls verfehlet, mit der Zunft wieder abzufinden	„	„	„	1. fl.

Summa 28. fl.

Nun folget die Zusammenziehung
 aller

Geld-Einnahmen

an

Recessen	„	„	„	14. fl. 16. fr.
Haus- und Boden-Zins	„	„	„	9. 39.
Capital-Zins	„	„	„	6. 15.
Abgeldst Hauptgut	„	„	„	50. „
Aufgenommen Hauptgut	„	„	„	40. „
Leg- und Umlag-Geldt	„	„	„	22. „
Einschreib-Gebühr von Jungen	„	„	„	2. „
„ „ „ von Meistern	„	„	„	6. „
Meister-Geldt	„	„	„	89. „
Dispensations-Gebühr	„	„	„	22. 30.
Recognitions-Gebühr	„	„	„	3. „
Von eingestandenen Becken-Knechten	„	„	„	2. 48.
Kundschaften	„	„	„	4. „

Latus 271. fl. 28. fr.

Stra-

Strafen, davon gnädigster Herrschaft und der			
Zunft die Helfte gebühret, zusammen	11. fl.	2	
Strafen der Zunft allein gehörig	1.	45.	
An zehenden Pfening			Nichts.
Schau-Geld	7.	12.	
Insgemein	28.		
Summa Summarum 319. fl. 25. fr.			

Einnahm

an

Kundschaften.

An Recessen	7. Stuck.
Vermög Alttestats habe dieses Jahr erhalten	20. Stuck.
Summa 27. Stuck.	

Folget dermalen auch dieser Rechnung

Ausgab-Geld

zur

Fürstlichen Receptur.

Vermög anliegenden 5. Quittungen zahle			
dahin an denen 4. Quartal-Ausschlüssen,			
die Fol. . . . bemerkte Einschreib-Gebühr			
mit	1. fl.	2	
Fol. . . das Meister-Geldt mit	44. fl.	30. fr.	
Fol. . . die Dispensations-Gebühren mit	11. fl.	15. fr.	
Fol. . . An Strafen	5. fl.	30. fr.	
Fol. . . Schau-Geld mit	2. fl.	24. fr.	
eod. Fol. An Confiscations-Gut	1. fl.		
Summa 65. fl. 39. fr.			

M 2

Aus.

Ausgab. Geld

an

schuldigen Capital-Zinsen.
 Von dem unterm 30ten Jener aufgenommenen
 Capital zahle die Zinsen mit I. fl.
 Summa per se.

Ausgab. Geld

von

abgezahltem Hauptgut.
 Laut rückgegebener Obligation zahle den 30.
 Heu-Monat das unterm 30. Jener dieses
 Jahrs von Joseph Weber entlehnte
 Capital wieder ab, mit 40. fl.
 Summa per se.

Ausgab. Geld

an

neu angelegten Capitalien.
 Das unterm 16ten Herbst-Monat dieses
 Jahrs abgeldste Capital lege unter nemli-
 chem Tag bey Vincens Trinckgern, wie-
 der gerichtlich an, laut Obligation mit 50. fl.
 Franz Hirschkopf, von Baden, empfängt
 unterm 10ten Heu-Monat dieses Jahrs
 ein Capital, laut Obligation per 15. fl.
 Friederich Wurzel, von Doß, unterm 3ten
 August-Monat 1766. laut Obligation per 10. fl.
 Latus 75. fl.
 Ferdinand

Ferdinand Hund, von dar, unterm 4ten Winter-
 Monats gedachten Jahrs, laut Obliga-
 tion per " " " " 15. fl.

Summa 90. fl.

Ausgab. Geld

Verbauen.

Die Mühl-Waag zu verbessern, kostet nach
 der Anlage " " " 1. fl. 2. fr.

Den alten Hausplatz einzumachen " " 2. fl. 6. fr.

Summa 3. fl. 8. fr.

Ausgab. Geld

Nachgelassen.

Befänglich } Marx Schnabstweck, wurde von gesamter
 Zunft in Ansehung seiner Dürftigkeit
 nachgelassen " " " " 1. fl.

Summa per se.

Ausgab. Geld

auf
 Zehrungen.

An dem Bruder-Tag wurden nach anliegen-
 dem des Zunft-Batters attestirt, und ver-
 zeichneten Conto das Leg. Geld der Anwe-
 senden mit 20. fl. auch die von Ludwig Lu-
 stig, Fidel Wasserreich und Felix Achtnit,
 der Zunft zur Ergözlichkeit bezahlte 12. fl.

verzehrt, in Summa " " " 32. fl.

Latus per se.

Und

N

Und da mit Oberamtlichen Befehl und Vorwissen die vier Zunft-Vorgesetzte, zwey alte Meistere und Zunft-Bott den 8ten Heu-Monat dieses Jahrs in Zunft-Angelegenheiten zusammen sitzen müssen; So wurde laut bescheinigten Conto verzehrt = 1. fl. 24. fr.

Summa 33. fl. 24. fr.

Ausgab. Geld

auf

Almosen und Steuer.

Nach anliegender Verzeichnuß und Zettul wurde hieran dieses Jahr abgegeben = 1. fl. 36. fr.

Summa per se.

Ausgab. Geld

auf

Diät, Taglohn und derley Gebühren.

Denen Herrn Beamten wurde wegen Bey-
sitzung am Bruder-Tag, und Abhöre der
Rechnung für einen Tag, Diät bezahlt 4. fl. =

Für diese Rechnung zu stellen, und dop-
pelt in das reine zu bringen, nach der
Fürstlichen Tax-Ordnung = 2. fl. 16. fr.

Dem Amts-Diener sein gewöhnliches mit = 15. fr.

Dem Zunft-Meister und Zugegebenen ihr
gebühliches wegen zusammen beruffen und
Rechnungsstellen, jährlich ins gesamt = 3. fl. =

Latus 9. fl. 31. fr.

Dem

Nembs Spanuak.

Beamtlich.

Bewegung Waren	Dem Jung-Meister als Junft-Botten seine jährliche Besoldung mit	1. fl.	
	Denen Brod-Wägeren ihre Jahrs-Gebühr mit	1. fl. 30. fr.	
	Denenselben den einen Drittel an dem Schau-Geld mit	2. fl. 24. fr.	
	Dem Junft-Meister und Schreiber von Einschreibung der Jungen	30. fr.	
	Denenselben von Einschreibung derer Meistern	1. fl. 30. fr.	
	Denen Junft-Vorgesetzten von Kundschaften	2. fl.	
	Herren Pfarrer vor Haltung einer heiligs gen Mess am Bruder-Tag	30. fr.	
	Dem Schuhmeister und Maßner ihre Gebühr	20. fr.	
	Summa		19. fl. 15. fr.

Ausgab-Geld

Insgemein.

Bekanntlich	Wie Fol. . . zu ersehen; So wurde ein Stuck Wiesen laut anliegenden Kauf-Briefs erkaufte per	40. fl.	
	Unt und Amtschreiberey gebührender Tag	2. fl. 48. fr.	
	Dem Anzeiger N. wegen confiscirtem Mehl seine Terz gereicht mit	1. fl.	
	Für erhaltene 20. Kundschaften, das Stuck ad 3. fr. und für den Stempel 3. fr. thut jede 6. fr.	2. fl.	
	Für ein Buch Papier	9. fr.	
	Summa		45. fl. 57. fr.

N 2

Aus.

Ausgab

an

Kundschaften.

Wie Fol. . . zu sehen; So seynd dieses Jahr
ausgegeben worden „ „ „ 20. Stück.

Summa per se.

Folget nun die

Zusammenziehung

samtlicher

Geld = Ausgaben.

Als:

Zur Fürstlichen Receptur	„ „	65. fl. 39. fr.
An schuldigen Capital = Zinsen	„ „	1. fl. „
An abgezalttem Hauptguth	„ „	40. fl. „
An neu angelegten Capitalien	„ „	90. fl. „
Verbauet	„ „	3. fl. 8. fr.
Nachgelassen	„ „	1. fl. „
Auf Zehrungen	„ „	33. fl. 24. fr.
Auf Almosen und Steuer	„ „	1. fl. 36. fr.
An Diät, Taglohn und derley Gebühren	„ „	19. fl. 15. fr.
Insgemein	„ „	45. fl. 57. fr.

Summa Summarum 300. fl. 59. fr.

Nach Vergleichung der Einnahme ad 319. fl. 25. fr.

Gegen die Ausgabe ad „ „ 300. fl. 59. fr.

Bleibt Rechnungs-Geber Receß „ 18. fl. 26. fr.

Da

Dahingegen hat derselbe baar in der Zunft La:
den liegen, so er seinem Nachfolger übertraget 18. fl. 26. fr.

Thut 319. fl. 25. fr.

Recessiret also schlüsslichen „ „ „ Nichts.

In Kundschaften „ „ „ 27. Stück.

Abgehört und adjustirt, Baden den ten 1767.

Hochfürstl. Marggräflich: Badisches Amt.

N. N. Amtmann.

N. N. Amtschreiber.

NB. Hieraus hat der Zunft-Meister sein Manual zu machen.

Dann ist zu merken, daß, wo die Ausrechnung auf Schilling und Pfening, oder Albus und Deniers herkömmlich ist, es dabey belassen werde.

Formular.

Auf was Weiß und Art die Zunft-Scheine wegen eingegangenen Herrschaftlichen Antheils an Zunft-Geldern zur Fürstlichen Receptur einzurichten seyend.

Quartal-Schein.

Was diese Zeit an Zunft-Geld zum Herrschaftlichen Antheil vermög Zunft-Buchs eingegangen ist, und hier baar folget.

An

Einschreib-Gebühr von Aufding- und Ledigsprechen der Jungen.

Fol. 67. den 17ten Jener zalt Peter Haas

wegen Aufdingen „ „ „ „ 45. fr.

Latus per se.

D

Fol.

Fol. 93. den 28ten Merz, Johannes Pfeif-
fer, vom Ledigsprechen " " " " 45. fr.

Vom Meister-Geld.

Fol. 22. den 20ten Jener, Jacob Gaul, " 12. fl. "
Fol. 31. den 16ten Hornung, Peter Pfaff, 1. fl. 30. fr.
Fol. 43. den 28ten Merz, Nicolaus Wolf, 8. fl. "

An Dispensations-Gebühren.

Fol. 26. Matheus Meßner, wegen Nach-
sicht eines Wandler-Jahrs " " " 4. fl. "

An Strafen.

Fol. 32. den 16ten Jener, Peter Magnicht, 1. fl. 30. fr.
Fol. 37. den 19ten Hornung, Hermann
Weibel " " " 1. fl. 30. fr.
Fol. 41. den 20ten Merz, Philipp Groß, 2. fl. 30. fr.

Von Schau-Geld.

Laut Zunft-Buchs hat es zum Herrschaftli-
chen ein Drittel ertragen " " " " 36. fr.

Vom zehenden Pfening.

Dieses Quartal " " " " Nichts.

Von Confiscations-Gut.

Fol. 46. ist den 26. Merz gefallen zu ein
Drittel " " " " 1. fl. "

Summa 34. fl. 6. fr.
Welches

Welches zur Fürstlichen Receptur bescheinnet wird. N.
den 30ten Merz 1767.

N. N. Zunft-Meister.

N. N. Zugegebener oder Bey-
sitz- oder Büchsen- oder
Biertel-Meister.

Formular.

Wie die wegen Extra-Zehrungen erforderliche Conto
eingrichtet werden sollen.

Extra-Zehrungs-Conto.

Als den 16ten May 1765. die Zunft-Vorgesetzte,
und alte Meistere bey Ober-Amt erschienen, und, was
sie zu Verbesserung der Zunft-Ordnung anzugeben wuß-
ten, sagen müssen, wurde ein halber Tag zugebracht,
und folgendes statt Diät gereicht:

Für Essen	„	„	„	„	42. fr.
Sechs Brod	„	„	„	„	6. fr.
Sieben halbe Maaß drey Basen Wein	„				42. fr.

Thut 1. fl. 30. fr.

Hieran zahlt:

Hans Obendran, Zunft-Meister	15. fr.
Michel Nuchdabey, zugegebener	15. fr.
Georg Linck's, Viertel-Meister	12. fr.
Peter Rechts, Viertel-Meister	12. fr.
Heinrich Mögtgern, Alt-Meister	12. fr.

Latus 1. fl. 6. fr.

D 2

Philipp

Philipp Friedlich, Alt-Meister 12. fr.

Fidel Nimmersatt, Jung-Meister 12. fr.

Thut 1. fl. 30. fr.

Baden den 16ten May 1765.

Ulrich Allzeitfrohe, Junft-Batter.

Hans Obendran, Junft-Meister.

NB. Bey Zehrungen, bey Meister-Einstand, Jungen Aufding, und Ledigsprechen, seynd keine Conto zur Rechnung nöthig, weilien aus der Junft-Cassen Nichts bezahlet wird.

Art. LII.

Zwey und fünfzigstens: Nach abgehört, und abgeschlossener Rechnung ist dem neuen Rechnungs-Geber ein Exemplar der abgehörten Rechnung zuzustellen, um sich darnach richten zu können. Wo aber

Art. LIII.

Drey und fünfzigstens. Unser Ober- oder Amt wahrnimt, daß eine Junft passiv-Schulden, oder mehr Ausgaben als Einnahm hat; So ist der sorgfältigste Bedacht zu nehmen, wie diesem Last abgeholfen werden möge; Zu diesem Ende solle der gemeine Junft-Tag nur das zweyte oder dritte Jahr gehalten, die Rechnungs-Stell- und Abhörung zusammen gesparet, das immittelst fallende jährliche Leg-Geld aufbehalten, bey Einstand des
ren

ren Meistern, Aufding- und Ledigsprechen deren Jungen jedes mal etwas ergiebiges zuruck gelegt, auch all übrige Ausgaben, so viel möglich, eingeschränket werden, insolang bis die Schulden getilget, und die Zunft im Stand seyn wird, jährlichen was vorzuschlagen; Und befehlen Wir dahero Unserem Ober- oder Amt gnädigst, sich selbstn angelegen seyn zu lassen, und ohnentgeltlich nachzusehen, damit gut gehauffet, und die Schulden bezahlet werden.

Art. LIV.

Vier und fünfzigstens. Wann der Zunft Eingriffe geschehen, und diesertwegen ihre Vorgesetzte zusammen kommen und Zeit versaumen müssen; So sollen sie der Zunft diesertwegen keine Kosten machen, sondern an denen Rechts- Stellen, wo die Zunft deshalb einkommen wird, auf den Kosten-Ersatz klagen, und diese Stelle auf den Kosten-Artickel nach Befund Rechtens sprechen.

Art. LV.

Fünf und fünfzigstens. Solle, wie öfters zur Ungebühr geschehen, hinkünftig zu denen gemeinen Zunft-Tagen und Zehrungen, wer dahin von Handwerks wegen nicht gehörig ist, weder eingeladen, weder ihme bey solchen für sich zu zehren gestattet werden, bey zwey Gulden, Unshalb von der Gesellschaft, und halb von dem Zunft-Batter zu bezalender Strafe.

P

Dritte